

AZ: sse-17436/22

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit einer Preiserhöhung.

Der Beschwerdeführer wurde seit 2018 von der Beschwerdegegnerin in einem Sonderkundenvertrag mit Erdgas beliefert. Mit Schreiben vom 16.03.2022 informierte die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer über eine Erhöhung des Arbeitspreises von zuvor 5,00 Cent/kWh auf 10,17 Cent/kWh ab dem 01.05.2022. Mit Schreiben vom 09.08.2022 informierte die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer über eine weitere Erhöhung des Arbeitspreises auf 27,13 Cent/kWh zum 01.10.2022. Der Beschwerdeführer widersprach der zweiten Preiserhöhung, kündigte den Vertrag aber zunächst nicht.

Nach Eröffnung des Schlichtungsverfahrens wurde das Vertragsverhältnis zum 28.02.2023 durch fristgemäße Kündigung des Beschwerdeführers beendet und von der Beschwerdegegnerin nach den oben angeführten Preisen schlussabgerechnet.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Preisanpassung der Beschwerdegegnerin zum 01.10.2022 sei völlig überhöht. Er habe den Vertrag nicht gekündigt, da zum Zeitpunkt der zweiten Preiserhöhung bei keinem Anbieter Preise für Neukunden unterhalb von 20,00 Cent/kWh erhältlich gewesen seien. Nach seiner Kenntnis hätten andere Anbieter ihre Bestandskunden jedoch auch zwischen September 2022 und März 2023 zu Preisen zwischen 13,00 Cent/kWh und 15,00 Cent/kWh beliefert. Zumindest müsse die Beschwerdegegnerin die Gaspreisbremse in der Schlussrechnung berücksichtigen.

Der Beschwerdeführer begehrt eine Reduzierung der zweiten Preiserhöhung auf maximal 14,00 Cent/kWh, hilfsweise die Berücksichtigung der Gaspreisbremse im Rahmen der Schlussrechnung.

Die Beschwerdegegnerin hält an der Schlussrechnung fest.

Die Preiserhöhungen seien form- und fristgerecht angekündigt worden. Da der Beschwerdeführer den Vertrag nicht gekündigt habe, seien beide Preiserhöhungen wirksam geworden.

II.

Der Schlichtungsantrag ist im Ergebnis unbegründet.

Eine allgemeine Überprüfung der Angemessenheit der Preise nach § 315 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) kann die Schlichtungsstelle nicht vornehmen, da hierfür die Einholung eines Sachverständigen-gutachtens erforderlich wäre. Eine gesonderte Beweisaufnahme findet im Schlichtungsverfahren

nicht statt. Die Schlichtungsstelle kann daher immer nur überprüfen, ob eine Preiserhöhung nach den vereinbarten Vertragsbedingungen überhaupt möglich gewesen ist und wenn ja, ob diese form- und fristgerecht angekündigt worden ist. Diese Voraussetzungen sind für den Vertrag des Beschwerdeführers erfüllt.

Eine Preisgarantie bestand für den im Jahr 2018 geschlossenen Vertrag nicht bzw. nicht mehr. Den hier vorliegenden Unterlagen lässt sich nicht entnehmen, dass eine Preisanpassung nur einmal pro Jahr erfolgen durfte. Die Preisanpassungen sind jeweils form- und fristgerecht angekündigt worden. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer im September 2022 keinen Neukundenvertrag unterhalb von 20,00 Cent/kWh bei einem anderen Lieferanten gefunden hat, spricht dafür, dass die Preisanpassung der Beschwerdegegnerin jedenfalls nicht den Tatbestand der Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB erfüllt.

Soweit der Beschwerdeführer erstmals im Schlichtungsverfahren vorgetragen hat, dass die Beschwerdegegnerin im Rahmen der Schlussrechnung zumindest die Gaspreisbremse (12,00 Cent/kWh) für die Monate Januar und Februar 2023 hätte berücksichtigen müssen, stellt dies ein komplett neues Beschwerdeziel dar. Eine nachträgliche Erweiterung von Schlichtungsanträgen sieht die Verfahrensordnung grundsätzlich nicht vor, da dadurch dem Unternehmen die Möglichkeit genommen würde, einer Verbraucherbeschwerde nach § 111a EnWG ohne Durchführung eines für das Unternehmen immer kostenpflichtiges Schlichtungsverfahrens abzuwehren.

Ungeachtet dessen ist die diesbezügliche Beschwerde auch unbegründet. Denn gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 des „Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme“ (EWPBG) ist für rückwirkende Entlastungen für die Monate Januar und Februar 2023 derjenige Lieferant zuständig, der den Letztverbraucher am 01.03.2023 mit leitungsgebunden Erdgas beliefert hat. Bei einem Lieferantenwechsel vor dem 01.03.2023, ist damit der neue und nicht der alte Vertragspartner zuständig. Eine nachträgliche Korrektur von Rechnungen, die der Erdgaslieferant dem Letztverbraucher für den Monat Januar oder Februar 2023 gestellt hat, hat gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 EWPBG nicht zu erfolgen.

Da die Belieferung des Beschwerdeführers zum gesetzlichen Stichtag 01.03.2023 nicht durch die Beschwerdegegnerin erfolgte, ist diese nach der eindeutigen gesetzlichen Regelung nicht für eine Entlastungsgewährung für die Monate Januar und Februar 2023 zuständig. Der Beschwerdeführer kann folglich von der Beschwerdegegnerin auch keine Korrektur der Schlussrechnung verlangen.

Vielmehr ist für die Entlastungen nach dem EWPBG der aktuelle Lieferant des Beschwerdeführers zuständig. Es wird an dieser Stelle allerdings ergänzend darauf hingewiesen, dass für die rückwirkende Entlastungserstreckung für die Monate Januar und Februar der für den Monat März 2023 ermittelte Entlastungsbetrag maßgeblich ist (s. Gesetzesbegründung zu § 5 Absatz 1 EWPBG: *„Absatz 1 regelt, dass für Letztverbraucher nach § 3 Absatz 1 Satz 3, die in den Monaten Januar und Februar 2023 mit leitungsgebundenem Erdgas beliefert wurden, die im Januar und Februar 2023 bestehende finanzielle Entlastungslücke zur Erdgaspreisbremse ab 1. März 2023 geschlossen werden soll. Dazu ist vorgesehen, dass der für den Monat März 2023 ermittelte Entlastungsbetrag auf die Monate Januar und Februar 2023 gleichsam rückwirkend erstreckt werden soll, indem für diese beiden Monate*

ebenfalls jeweils der Entlastungsbetrag für den Monat März 2023, dem die für den Monat März 2023 vereinbarten Preise zugrunde liegen, berücksichtigt wird. Die Berücksichtigung hat durch den Erdgaslieferanten zu erfolgen, der einen Letztverbraucher am 1. März 2023 mit leitungsgebundenem Erdgas beliefert“; BT-Drs. 20/4683, S.68].

Sollte der Arbeitspreis des neuen Lieferanten unterhalb von 12,00 Cent/kWh liegen, stünde dem Beschwerdeführer gar kein Entlastungsbetrag zu, im Falle eines Arbeitspreises oberhalb von 12,00 Cent/kWh nur nach den Konditionen des neuen Lieferanten.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Der Beschwerdeführer akzeptiert die Schlussrechnung der Beschwerdegegnerin.
2. Im Gegenzug verzichtet die Beschwerdegegnerin auf die Geltendmachung von eventuell angefallenen Mahn- und Inkassokosten.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 15. Dezember 2023

Jürgen Kipp
Ombudsmann